

Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2010

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Entscheide: [Kamaco](#) vom 7. Januar 2010 (Beschwerde Nr. 21010/08); [Nadarajah](#) vom 18. März 2010 (Beschwerde Nr. 21009/08)

Artikel 3 (Folterverbot), Refoulement, Streichung aus dem Register

In den beiden Beschwerden wehrten sich die Beschwerdeführer gegen ihre Ausweisung (in einem Fall handelte es sich um eine Rückführung nach Sri Lanka, im anderen nach Sierra Leone). Der Gerichtshof hatte in beiden Fällen provisorische Massnahmen angeordnet. Er strich beide Fälle aus dem Register, nachdem den Beschwerdeführern nach Einreichung der Beschwerde die vorläufige Aufnahme gewährt worden war (einstimmig).

II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

Urteil [Rantsev](#) gegen Zypern und Russland vom 7. Januar 2010 (Beschwerde Nr. 25965/04)

Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) und Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Menschenhandel; positive Verpflichtungen aus Art. 2 und 4 EMRK

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in Russland; seine Tochter ist im Jahr 2001 gestorben, nachdem sie aus dem Fenster eines Privathauses in Zypern gefallen war. Die junge Frau war mit einem Visum als „Künstlerin“ nach Zypern eingereist. Sie arbeitete drei Tage lang in einem Kabarett und hinterliess dann eine Notiz, wonach sie zurück nach Russland gehe. Der Direktor des Kabarett fand sie zehn Tage später wieder und brachte sie auf einen Polizeiposten, wo er verlangte, dass sie im Hinblick auf ihre Ausschaffung inhaftiert werde. Die Polizeibeamten weigerten sich, die junge Frau in Haft zu nehmen, und sagten dem Kabarettedirektor, er solle sie mitnehmen und später für weitere Abklärungen über ihren Immigrationsstatus mit ihr wieder auf den Posten kommen. Der Direktor nahm die junge Frau in die Wohnung eines Angestellten mit, welche sich im sechsten Stock eines Wohnhauses befand. Etwa eine Stunde später wurde sie auf der Strasse unter der Wohnung tot aufgefunden; ein Bettüberwurf war an das Geländer des Balkons der Wohnung befestigt worden. Aufgrund der durch die zypriotischen Behörden geführten Untersuchung hielt das zuständige Gericht fest, die junge Frau habe in merkwürdigen, unfallähnlichen Umständen das Leben verloren, es deute jedoch nichts auf eine deliktische Ursache. Nach einer neuen Autopsie in Russland forderten die russischen Behörden Zypern auf, die Untersuchung weiter zu führen, die Eröffnung eines Strafverfahrens zu erwägen und dem Beschwerdeführer die aktive Teilnahme am Verfahren zu ermöglichen. Die zypriotischen Behörden antworteten, die Untersuchung sei abgeschlossen und der Entscheid des Gerichts endgültig.

Der Beschwerdeführer berief sich unter anderem auf Artikel 2, 3, 4 und 5 EMRK und machte geltend, die zypriotischen Behörden hätten keine Massnahmen zum Schutz seiner Tochter ergriffen und hätten nichts unternommen, um die Verantwortlichen zu bestrafen. Gestützt auf

Artikel 2 und 4 der Konvention rügte er ebenfalls, Russland habe den Menschenhandel, dem seine Tochter seiner Ansicht nach zum Opfer gefallen war, und die Umstände ihres Todes nicht untersucht, und habe es unterlassen, sie gegen die Gefahren dieses Handels zu schützen.

Die zypriotischen Behörden haben eine einseitige Erklärung abgegeben, in welcher sie eine Verletzung von Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 EMRK anerkannten, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung anboten und mitteilten, eine Expertengruppe würde eine neue Untersuchung durchführen. Der Gerichtshof entschied jedoch, das Verfahren weiterzuführen. Er verwies auf die Schwere des Falles und darauf, dass seine Urteile auch dazu dienen, die Bestimmungen der Konvention zu erläutern, zu wahren und zu entwickeln.

Zulässigkeit:

Zur Frage der Zulässigkeit hatte die russische Regierung geltend gemacht, der Sachverhalt liege ausserhalb der russischen Gerichtsbarkeit und könne deshalb keine Verantwortlichkeit Russlands begründen. Da ein allfälliger Menschenhandel in Russland angefangen haben musste und eine Rüge die Untersuchung eines russischen Sachverhalts betraf, erklärte der Gerichtshof die Rügen als zulässig.

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK):

Betreffend Zypern erwog der Gerichtshof, die Behörden hätten die Abfolge von Geschehnissen, welche zum Tod der jungen Frau führten, nicht vorhersehen können, und seien somit nicht gehalten gewesen, besondere Massnahmen zur Vorbeugung einer Gefahr für das Leben des Opfers zu ergreifen. Hingegen befand er, die geführte Untersuchung sei in verschiedener Hinsicht mangelhaft gewesen, und stellte eine Verletzung von Artikel 2 EMRK fest.

Betreffend Russland stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 2 EMKR fest, da sich der Tod der jungen Frau ausserhalb der russischen Gerichtsbarkeit ereignet hatte und die russischen Behörden somit nicht verpflichtet waren, den Vorfall zu untersuchen (einstimmig).

Fehlender Schutz gegen Menschenhandel (Art. 4 EMRK):

Angesichts der Umstände des Menschenhandels erwog der Gerichtshof, dass Artikel 4 EMRK, welcher Sklaverei und Zwangsarbeit verbietet, auch auf diese Art von Handel Anwendung findet. Er stellte fest, Zypern habe seine positiven Verpflichtungen aus dieser Bestimmung in zweierlei Hinsicht verletzt: erstens, weil keine geeigneten rechtlichen und administrativen Massnahmen getroffen wurden, um den mit der Erteilung von „Künstlerinnen“-Visa entstandenen Handel zu bekämpfen, und zweitens weil die Polizei keine Massnahmen ergriffen hatte, um das Opfer vor diesem Handel zu schützen, obwohl entsprechende Indizien vorlagen.

Der Gerichtshof stellte auch in Bezug auf Russland eine Verletzung von Artikel 4 EMRK fest, weil keine Untersuchung über die Rekrutierung des Opfers geführt worden war (einstimmig).

Freiheitsentzug (Art. 5 EMRK):

Der Gerichtshof befand, Zypern sei für die Festhaltung der jungen Frau während einer Stunde auf dem Polizeiposten und später während ca. noch einer Stunde in der Privatwohnung verantwortlich. Die Festhaltung durch die Polizei sei durch das interne Recht nicht gerechtfertigt gewesen, da bestätigt war, dass sie sich nicht illegal im Land aufhielt. Die spätere Festhaltung in der Privatwohnung sei willkürlich und widerrechtlich erfolgt. Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Urteil Al-Saadoon und Mufdhi gegen das Vereinigte Königreich vom 2. März 2010 (Beschwerde Nr. 61498/08)

Art. 2 (Recht auf Leben); Art. 3 (Verbot der Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung); Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren); Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde); Art. 34 (Beschwerderecht); Art. 1 Protokoll 13 (Abschaffung der Todesstrafe), Überstellung in den Irak trotz drohender Todesstrafe

Der Fall betrifft zwei Iraker, die beschuldigt wurden, nach dem Einmarsch der Amerikaner in den Irak im Jahre 2003 zwei britische Soldaten getötet zu haben. Die Beschwerdeführer wurden von den britischen an die irakischen Behörden übergeben. Sie machen geltend, dass ihnen nun die Todesstrafe durch Erhängen droht. Vor dem Gerichtshof machen sie eine Verletzung von Art. 2, 3 und 6 der Konvention sowie Art. 1 des 13. Zusatzprotokolls geltend. Vor dem Hintergrund, dass sie trotz gegenteiliger Anordnung durch den Gerichtshof in Strassburg an die irakischen Behörden geliefert wurden, machen die Beschwerdeführer die Verletzung von Art. 13 und 34 der Konvention geltend.

Als erstes bejaht der Gerichtshof, dass die Beschwerdeführer unter britische Gerichtsbarkeit fielen, als sie sich im Irak in Gefangenschaft des britischen Militärs befanden.

Der Gerichtshof hält in seinem Urteil fest, dass die Todesstrafe als unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 gelten kann. Trotz Einführung der Todesstrafe im Irak und ohne jegliche Garantien einzuholen, hätten die britischen Behörden die Beschwerdeführer an die irakischen übergeben. Der Prozess vor den irakischen Gerichten hatte im Mai 2006 begonnen. Seit diesem Moment hätten die Beschwerdeführer mit der Angst einer möglichen Exekution leben müssen, wodurch sie psychisch schwer litten. Dies käme einer unmenschlichen Behandlung gleich. Der Gerichtshof wies das Argument der britischen Regierung zurück, wonach die Nicht-Überlieferung der Beschwerdeführer die irakische Souveränität beeinträchtigt hätte. Er hielt fest, dass die Briten in keinerlei Weise versucht hätten, mit den irakischen Behörden bei der Überstellung über die Möglichkeit der Todesstrafe zu verhandeln. Verletzung von Art. 3 (einstimmig, keine Prüfung von Art. 2 und 1 des 13. Zusatzprotokolls).

Der Gerichtshof hält weiter fest, dass die britische Regierung seine Anweisung (nach Art. 39 der Verfahrensordnung), nach welcher die Überstellung der Beschwerdeführer an die irakischen Behörden bis zum Entscheid in der Sache nicht vorzunehmen ist, missachtet hat. Damit wurden die Beschwerdeführer dem konkreten Risiko eines irreparablen Schadens ausgesetzt und auch das ihnen im innerstaatlichen Verfahren noch offenstehende Rechtsmittel sei damit ineffektiv geworden. Verletzung Art. 13 und 34 (sechs zu eins).

Urteil Muskhadzhiyeva und andere gegen Belgien vom 19. Januar 2010 (Beschwerde Nr. 41442/07)

Artikel 3 (Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), ausländerrechtliche Haft

Die Beschwerdeführer, eine Mutter und ihre vier Kinder (in den Jahren 2000, 2001, 2003 und 2006 geboren), sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Herkunft. Im Jahr 2006 stellten sie in Belgien ein Asylgesuch, nachdem sie aus ihrem Land geflohen waren. Da sie sich zuvor in Polen aufgehalten hatten, erklärten sich die polnischen Behörden bereit, sie wieder aufzunehmen, worauf die belgischen Behörden ihre Ausweisung verfügten. Am 22. Dezember 2006 wurden die Beschwerdeführer in eine geschlossene Haftanstalt gebracht, in welcher Ausländer (Erwachsene und Familien) bis zu ihrer Ausschaffung

festgehalten werden. Ein Haftentlassungsgesuch der Beschwerdeführer wurde in 1. und 2. Instanz abgewiesen. In der Zwischenzeit hatte die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ eine psychologische Untersuchung der Beschwerdeführer durchgeführt. Sie stellte bei den Kindern, insbesondere bei der 2003 geborenen Khadiza, schwere psychische und psychosomatische Symptome fest, und empfahl die Freilassung der Beschwerdeführer, um die Schäden zu begrenzen. Am 24. Januar 2007 wurden die Beschwerdeführer nach Polen ausgeschafft. Ein erneutes psychologisches Gutachten bestätigte den sehr kritischen psychologischen Zustand von Khadiza und präziserte, es sei möglich, dass die Verschlimmerung ihres Zustandes auf die Haft in Belgien zurückzuführen sei.

Die Beschwerdeführer machten unter anderem geltend, die Bedingungen ihrer über einen Monat dauernden Haft verletzen Artikel 3 EMRK, und die Haft sei in Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK verfügt worden.

In Bezug auf die Rüge einer Verletzung von Artikel 3 EMRK erwog der Gerichtshof, dass die Tatsache, dass die Kinder mit ihrer Mutter inhaftiert waren, die Behörden nicht von ihrer Pflicht befreite, sie aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit speziell zu schützen. Er hob hervor, dass die Kinder länger als einen Monat in einem Zentrum, das für Kinder ungeeignet ist, festgehalten wurden, und dass unabhängige Ärzte, welche ihren Gesundheitszustand als besorgniserregend qualifiziert hatten, zur Begrenzung der psychischen Schäden die Freilassung der Familie empfohlen hatten. Der Gerichtshof erwog, die Lebensbedingungen der Kinder in der Haftanstalt hätten die Schwere einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erreicht, und schloss für die Kinder auf eine Verletzung dieser Bestimmung. Hingegen stellte er in Bezug auf die Mutter keine Verletzung von Artikel 3 EMRK fest, weil die Voraussetzungen, unter denen Eltern selber Opfer einer schlechten Behandlung ihrer Kinder werden können, nicht erfüllt waren. Er stellte dabei insbesondere darauf ab, dass die Mutter nicht von ihren Kindern getrennt worden war.

Der Gerichtshof stellte in Bezug auf die Kinder auch eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK fest. Er verwies dabei auf seine Rechtsprechung, wonach die Haftbedingungen in einer dem Haftzweck angemessenen Weise ausgestaltet werden müssen.

Urteil [R.C.](#) gegen Schweden vom 9. März 2010 (Beschwerde Nr. 41827/07)

Art. 3 (Folterverbot), Refoulement, Ausweisung in den Iran

In diesem Urteil geht es um die Ausweisung eines Iraners, der um das Jahr 2000 an regimekritischen Demonstrationen teilgenommen hatte. Er sei daraufhin verhaftet sowie gefoltert worden, habe allerdings aus der Haft flüchten können. Der Gerichtshof erachtet die Ausweisung des Beschwerdeführers in den Iran als eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Der Gerichtshof widerspricht insbesondere den Schlussfolgerungen der schwedischen Instanzen, soweit sie die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers betreffen. Er hält fest, der Beschwerdeführer habe vor den nationalen Instanzen genügend überzeugende Elemente vorgebracht (darunter insbesondere ein medizinisches Gutachten, das auf mögliche vergangene Folter hinwies), so dass sich die Beweislast zu Lasten des Staates verschoben habe. Es sei in der Folge Aufgabe des Staates geworden, jegliche Zweifel bezüglich des Folterrisikos des Beschwerdeführers bei seiner Rückkehr zu beseitigen. Dies hätten die schwedischen Behörden verpasst. Es sei von ihnen insbesondere zu erwarten gewesen, die Erstellung eines medizinischen Gutachtens durch einen Experten zu veranlassen. Schliesslich schloss der Gerichtshof auch aufgrund der allgemeinen Lage im Iran sowie der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers aus seinem Heimatland, dass für ihn im Iran ein relevantes Risiko einer Misshandlung bestehe (6 gegen 1 Stimmen; in der abweichenden Meinung von Richterin *Fura* wird insbesondere eine Praxisänderung betreffend die Frage der Beweislast kritisiert).

Urteil M. gegen Deutschland vom 17. Dezember 2009 (Beschwerde Nr. 19359/04)

Art. 5 Abs. 1 (Recht auf Freiheit), Artikel 7 (keine Strafe ohne Gesetz), Sicherungsverwahrung

Nachdem er in der Vergangenheit wiederholt verurteilt worden war, wurde der Beschwerdeführer im Jahr 1986 des versuchten Mordes und des qualifizierten Diebstahls schuldig befunden und zu einer Gefängnisstrafe von 5 Jahren verurteilt. Gleichzeitig wurde aufgrund eines neurologischen und psychiatrischen Gutachtens, welches seine Gefährlichkeit bestätigte, die Sicherungsverwahrung ausgesprochen. Nach dem Ende seiner Strafe beantragte der Beschwerdeführer mehrmals, die Verwahrung sei mit einer Probezeit aufzuheben. Im Jahr 2001 wurde die Sicherungsverwahrung erneut durch die zuständigen Gerichte bestätigt, so dass die Gesamtdauer der Massnahme mehr als 10 Jahre betrug. Die Gerichte stützten sich auf eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 1998, wonach die Sicherungsverwahrung unbeschränkt verlängert werden konnte; zur Zeit des Delikts und der Verurteilung des Beschwerdeführers konnte die Verwahrung nur für eine Dauer von 10 Jahren ausgesprochen werden. Das Bundesverfassungsgericht erwog, das Verbot der rückwirkenden Anwendung von Strafbestimmungen sei auf Präventions- und Verbesserungsmassnahmen nicht anwendbar, und wies die Beschwerde des Beschwerdeführers ab.

Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, die Fortsetzung des Freiheitsentzugs verletze das Recht auf Freiheit, weil zwischen der Verlängerung seiner Verwahrung über die Zehnjahresfrist hinaus und seiner Verurteilung im Jahre 1986 kein ausreichender Kausalzusammenhang bestehe. Zudem verletze die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung auf eine unbeschränkte Zeit das in Artikel 7 EMRK verankerte Recht, nicht höher bestraft zu werden, als es die im Zeitpunkt der Verurteilung anwendbaren Bestimmungen ermöglichten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Sicherungsverwahrung vor Ablauf der Zehnjahresfrist ein Anwendungsfall von Artikel 5 Art. 1 Bst. a EMRK darstelle, da sie im Zusammenhang mit dem Strafurteil und von demselben Gericht wie dieses ausgesprochen worden war. Was die Fortsetzung der Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresfrist hinaus anbelangt, erwog der Gerichtshof, dass kein genügender Kausalzusammenhang zwischen der Verurteilung des Beschwerdeführers und der Verlängerung der Verwahrung bestand, da letztere ohne die im Jahr 1998 eingeführte Gesetzesänderung nicht möglich gewesen wäre. Zudem sei die Weiterführung des Freiheitsentzugs durch das Risiko weiterer Straftaten nicht zu rechtfertigen, weil die möglichen Straftaten nicht genügend konkret und genau seien, um eine Anwendung von Artikel 5 Abs. 1 Bst. c EMRK zu begründen. Der Beschwerdeführer könne auch nicht nach Bst. e dieser Bestimmung als psychisch Kranker in Verwahrung belassen werden. Der Gerichtshof stellte einstimmig fest, die weitere Verwahrung des Beschwerdeführers nach Ablauf der Zehnjahresfrist stelle eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK dar.

Was Artikel 7 EMRK anbelangt, stellte sich für den Gerichtshof v.a. die Frage, ob die Sicherungsverwahrung als eine Strafe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. In der Praxis werden in Deutschland Menschen in Sicherungsverwahrung in den ordentlichen Gefängnissen inhaftiert; es gibt keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Vollzug einer Freiheitsstrafe und einer Verwahrung. Gemäss dem Gesetz über den Strafvollzug verfolgen beide Formen der Freiheitsentziehung denselben Zweck, nämlich den Schutz der Gemeinschaft und die Vorbereitung der Wiedereingliederung der Betroffenen. Da die Sicherungsverwahrung zudem eine der schwersten Massnahmen sei, die in Anwendung des deutschen Strafgesetzes verhängt werden könne, erwog der Gerichtshof, sie müsse als Strafe qualifiziert werden. Die Verlängerung der Verwahrung über die Zehnjahresfrist hinaus stelle eine rückwirkend ausgesprochene Zusatzstrafe aus, weil der Beschwerdeführer im

Zeitpunkt seiner Verurteilung nicht länger als 10 Jahre verwahrt werden konnte. Verletzung von Artikel 7 (einstimmig).

Urteil [Raza](#) gegen Bulgarien vom 11. Februar 2010 (Beschwerde Nr. 31465/08)

Art. 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Ausschaffungshaft

Der pakistanische Beschwerdeführer verbrachte zweieinhalb Jahre in Ausschaffungshaft, da die bulgarischen Behörden nicht im Besitz der zur Ausschaffung nötigen Papiere waren. Der Gerichtshof erachtete dies als Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Bst. f EMRK. Er hielt fest, dass eine Freiheitsentziehung nach dieser Bestimmung nur solange rechtmässig bleibt, als sie der Vorbereitung einer Ausweisung dient. Wird ein Verfahren zur Ausweisung nicht mit der nötigen Sorgfalt vorangetrieben, verliert eine Freiheitsentziehung ihre Rechtmässigkeit. Dies sei hier der Fall gewesen, bzw. hätten die bulgarischen Behörden nicht aufgezeigt, dass sie sich bei den pakistanischen Behörden genügend um die Papierbeschaffung bemüht hätten. Weiter hätten die bulgarischen Behörden im vorliegenden Fall andere Möglichkeiten als die Freiheitsentziehung gehabt, um die Ausweisung des Beschwerdeführers zu sichern (einstimmig; weiter wurde eine Verletzung von Art. 8, Art. 13, und Art. 5 Abs. 4 EMRK festgestellt).

Urteil [Cudak](#) gegen Litauen vom 23. März 2010 (Beschwerde Nr. 15869/02)

Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren; Zugang zum Gericht), Staatenimmunität

Die Beschwerdeführerin arbeitete als Sekretärin in der polnischen Botschaft in Vilnius. Nach einer Affaire um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wurde sie entlassen. Hierauf reichte sie Zivilklage wegen missbräuchlicher Kündigung ein. Die litauischen Gerichte traten auf die Klage nicht ein. Sie beriefen sich dabei auf die Staatenimmunität. Vor dem Gerichtshof macht die Beschwerdeführerin geltend, dass ihr Recht auf Zugang zu einem Gericht nach Art. 6 der Konvention verletzt sei.

In seinem Urteil hält der Gerichtshof fest, dass im internationalen Recht die Tendenz festzustellen sei - der Gerichtshof verweist namentlich auf Recht und Projekte der Vereinten Nationen - die Staatenimmunität zu begrenzen. Dies gelte namentlich für Arbeitsverträge von Personen, die in Botschaften tätig sind. Bestehen bleibe die diplomatische Immunität bei Botschaftspersonal, solange ein Rechtsstreit eine Einstellung eines Mitarbeiters betreffe, diplomatisches oder konsularisches Personal betreffe, der Angestellte ein Staatsbürger der entsprechenden Botschaft sei, oder entsprechendes schriftlich vereinbart wurde.

Im vorliegenden Fall liege keine dieser Bedingungen vor. Die Beschwerdeführerin war weder diplomatisch oder konsularisch tätig, noch polnische Staatsangehörige. Zudem betraf der Rechtsstreit ihre Entlassung. Weiter hielt der Gerichtshof fest, dass weder die polnischen noch die litauischen Behörden aufgezeigt hätten, dass die Beschwerdeführerin Tätigkeiten ausgeführt hätte, bei denen wichtige polnische Staatsinteressen im Spiel seien. Der Gerichtshof schloss folglich auf eine Verletzung von Art. 6 (einstimmig).

Entscheid [Bock](#) gegen Deutschland vom 19. Januar 2010 (Beschwerde Nr. 22051/07)

Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde) und Art. 35 Abs. 3 EMRK (Missbrauch des Beschwerderechts); übermässige Verfahrensdauer und Fehlen eines diesbezüglichen Rechtsmittels

Der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsangehöriger, der im Land Brandenburg eine Beamtenfunktion innehatte, beantragte im Jahr 2002 bei der Sozialversicherung des Landes die Vergütung von Magnesiumtabletten im Wert von 7.99 Euro, welche ihm sein Arzt verschrieben hatte. Sein Antrag wurde abgewiesen, ebenso seine gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde. Im November 2002 richtete sich der Beschwerdeführer an das zuständige Verwaltungsgericht, welches jedoch inaktiv blieb. Im Januar 2006 rief der Beschwerdeführer ein Berufungsgericht in Verwaltungssachen an, um sich über diese Untätigkeit zu beschweren. Nachdem ihm die Unzulässigkeit seiner Beschwerde mitgeteilt worden war, zog sie der Beschwerdeführer zurück und erhob eine Verfassungsklage, auf welche nicht eingetreten wurde.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die überlange Verfahrensdauer verletze Artikel 6 Abs. 1 EMRK. Da ihm kein Rechtsmittel offen stehe, mit welchem er die Situation ändern könne, sei auch Artikel 13 EMRK verletzt worden.

Der Gerichtshof hat die Beschwerde gestützt auf Artikel 35 Abs. 3 der Konvention als missbräuchlich und somit unzulässig erklärt, namentlich weil der Beschwerdeführer angesichts der kleinen Streitsumme einen unverhältnismässigen Gebrauch der Rechtsmittel gemacht hat, und weil das Verfahren keine Grundsatzfrage betraf. Der Gerichtshof hielt weiter fest, er habe sich über die Grundsätze betreffend übermässige Verfahrensdauer bereits geäußert und habe auch schon die Pflichten präzisiert, welche Deutschland aus dem Fehlen von geeigneten Rechtsmitteln anfallen.

Entscheid [Dalea](#) gegen Frankreich vom 2. Februar 2010 (Beschwerde Nr. 964/07)

Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren), Art. 8 (Recht auf Schutz des Privatlebens), Ausschreibung im Schengener Informationssystem

Der rumänische Beschwerdeführer wurde von französischen Behörden im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben, weshalb er von 1998 bis 2008 nicht in den Schengen-Raum einreisen durfte. Vor dem Gerichtshof machte er geltend, dass er im Rahmen des Überprüfungsverfahrens zu seiner Ausschreibung nicht von allen Daten Kenntnis hatte, die zu seiner Ausschreibung führten. Dies habe gegen sein Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 verstossen. Der Gerichtshof erinnert an seine Rechtsprechung, wonach Entscheide über den Aufenthalt und die Wegweisung von Ausländern nicht in den Schutzbereich von Art. 6 fallen. Da auch das Verfahren um die Kenntnisnahme und allfällige Datenkorrektur der Ausschreibung im SIS direkt mit dem Entscheid über die Zulassung zum Staatsterritorium zusammenhänge, falle auch dieses nicht in den Schutzbereich von Art. 6.

Der Beschwerdeführer hatte weiter geltend gemacht, seine Ausschreibung und die damit verbundene Einreisesperre im gesamten Schengen-Raum stellen einen ungerechtfertigten Eingriff in sein durch Art. 8 geschütztes Privatleben dar. Dies insbesondere, da er in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Import-Export eingeschränkt sei. Der Gerichtshof wies auch dieses Vorbringen ab, da der Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers gesetzlich vorgesehen war, ein legitimes Ziel verfolgte (nationale Sicherheit) und verhältnismässig erschien. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass das französische Recht genügende Verfahrensgarantien zum Datenschutz (Auskunfts- und Kontrollrecht durch zwei Instanzen) vorsehe. Dass der Beschwerdeführer nicht über alle Daten zu seiner Ausschreibung Auskunft erhielt, ändere nichts an der Verhältnismässigkeit der Massnahme. Die Vorbringen unter Art. 8 wurden als offensichtlich unzulässig abgewiesen (einstimmig).

Urteil [Orsus](#) gegen Kroatien vom 16. März 2010 (Beschwerde Nr. 15766/03) (Grosse Kammer; Umstossung Kammerurteil: siehe 3. Quartalsbericht 2008)

Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren; Verfahrensdauer); Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls¹ (Recht auf Bildung), Spezialklassen für Roma

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um 15 Roma kroatischer Staatsangehörigkeit. Sie rügen, dass sie in der Primarschule in Spezialklassen für Roma platziert wurden. Dies habe gegen ihr Recht auf Bildung sowie gegen das Diskriminierungsverbot verstossen. Vor dem Gerichtshof machen sie namentlich die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 sowie von Art. 14 der Konvention in Verbindung mit Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls geltend.

In seinem Urteil hält der Gerichtshof fest, dass die Primarschulbildung einen zivilrechtlichen Anspruch darstelle, so dass Artikel 6 der Konvention zur Anwendung käme. Die Verfahrensdauer von über vier Jahren erachtete der Gerichtshof als exzessiv.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Roma, durch ihre Geschichte, eine besonders benachteiligte und besonders zu schützende Minorität darstellen. Dies gelte gerade im Bildungsbereich. Der Gerichtshof hält weiter fest, dass einzig die Roma-Kinder Spezialklassen zugeteilt wurden. Zwar stelle die Zuweisung von Kindern in Spezialklassen aufgrund ihrer sprachlichen Fähigkeiten nicht per se eine Verletzung des Diskriminierungsverbots dar. Werden jedoch einzig die Kinder einer Ethnie in solche Klassen eingeteilt, sind Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Der Gerichtshof anerkennt zwar die Bemühungen des kroatischen Staates zur Förderung der Einschulung von Roma-Kinder; der kroatische Staat habe allerdings den besonderen Bedürfnissen der Kinder, als Teil einer zu schützenden Minorität, nicht in angemessener Weise Rechnung getragen. Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls. (9 Stimmen gegen 8; Umstossung des Kammer-Urteils, dazu [Urteil vom 17. Juli 2008](#))

Urteil [Bacila](#) gegen Rumänien vom 30. März 2010 (Beschwerde Nr. 19234/04)

Art. 8 (Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens), Umweltschutz

Die Beschwerdeführerin ist eine rumänische Staatsangehörige, die in der Nähe einer grossen Blei- und Zinkfabrik wohnt. Die Fabrik ist der wichtigste Arbeitsgeber in der Gegend. Von der Fabrik wurden bedeutende Mengen von Schwefel- und Staubdioxiden in die Atmosphäre ausgestossen.

Vor dem Gerichtshof rügt die Beschwerdeführerin, dass ihre Gesundheit und ihr Lebensraum durch die Verschmutzung in schwerer Weise beeinträchtigt wurden. Die Behörden hätten nichts gegen die Verschmutzung unternommen; damit sei ihr Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der Konvention verletzt worden.

Der Gerichtshof hält fest, dass die schädlichen Auswirkungen der Immissionen durch zahlreiche Berichte belegt seien. Zudem seien die für die Zulassung der Fabrik notwendigen Massnahmen nicht oder nicht in den vorgegebenen Fristen vorgenommen worden. Zwischen den Jahren 2003 und 2006 sei die Fabrik zudem ohne Genehmigung der Umweltbehörden betrieben worden, obwohl die lokalen Behörden über die Immissionen Bescheid gewusst hätten. Auch wenn die Fabrik der wichtigste Arbeitgeber in einer wirtschaftlich instabilen Gegend sei, dürfe die wirtschaftliche Bedeutung nicht über dem Recht der Bevölkerung auf einen gesunden Lebensraum stehen. Angesichts der schweren schädlichen Auswirkungen der Immissionen auf die Gesundheit der Bevölkerung seien die Behörden verpflichtet

¹ Von CH nicht ratifiziert.

gewesen, Schutzmassnahmen zu treffen. Die Abwägung zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Recht der Bevölkerung auf Schutz des Privat- und Familienlebens sei in unzulässiger Weise vorgenommen worden. Verletzung Art. 8 (einstimmig).

Urteil [Khan](#) gegen Vereinigtes Königreich vom 12. Januar 2010 (Beschwerde Nr. 47486/06)

Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Ausweisung straffälliger Ausländer

Der Beschwerdeführer ist ein 1975 geborener pakistanischer Staatsangehöriger, der seit dem Alter von drei Jahren im Vereinigten Königreich lebt. Im Jahr 2003 wurde er wegen Imports einer grossen Menge von Heroin zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Nach seiner Freilassung wegen guten Betragens im Jahr 2006 wurde er aus dem Lande gewiesen. Der Entscheid wurde mit der Schwere der Straftat begründet.

Vor dem Gerichtshof machte er geltend, die Ausweisung verletze Artikel 8 EMRK, weil er fast sein ganzes Leben im Vereinigten Königreich verbracht hatte, in Pakistan keinerlei familiäre oder andere Beziehungen hatte und seine Mutter, Brüder, britische Freundin und Tochter alle im Vereinigten Königreich lebten.

Bei der Interessenabwägung mass der Gerichtshof der Schwere der Straftat eine grosse Bedeutung zu, wobei er auf die zerstörerischen Wirkungen des Drogenkonsums verwies. Er berücksichtigt weiter, dass der Beschwerdeführer vorher keine Straftaten begangen und nach seiner Verurteilung ein gutes Betragen gezeigt hatte und dass er fast sein ganzes Leben im Vereinigten Königreich verbracht und keine sozialen, kulturellen oder familiären Verbindungen zu Pakistan hatte, wohin er seit dem Alter von drei Jahren nicht zurückgekehrt war. Weiter kümmerte sich der Beschwerdeführer im Vereinigten Königreich um seine Mutter und seine zwei Brüder, welche an gesundheitlichen Problemen litten. Er lebte seit mehreren Jahren in einer stabilen Beziehung zu einer britischen Staatsangehörigen, mit welcher er eine Tochter hatte, die er regelmässig sah. Der Gerichtshof erwog zwar, dem Familienleben des Beschwerdeführers könne keine ausschlaggebende Bedeutung zugemessen werden, da er seine Partnerin kennengelernt hatte, als er noch im Gefängnis war, und sie somit am Anfang der Beziehung über seine deliktische Vergangenheit informiert war. Angesichts der gesamten Umstände stellte der Gerichtshof jedoch fest, dass die Ausweisung des Beschwerdeführers Artikel 8 EMRK verletzen würde (einstimmig).

Urteil [Sinan Isik](#) gegen die Türkei vom 2. Februar 2010 (Beschwerde Nr. 21924/05)

Art. 9 (Religionsfreiheit), Konfessionsspalte in Identitätspapieren

Der Beschwerdeführer, ein Alevit, wehrte sich in der Türkei erfolglos gegen die Erwähnung der Konfession auf seiner Identitätskarte. Der Gerichtshof stellte fest, dass die obligatorische Erwähnung der Konfession auf Identitätspapieren mit der Religionsfreiheit nicht vereinbar sei. Er präzisiert in seinem Urteil, dass die Religionsfreiheit nach Art. 9 auch das Recht des Einzelnen umfasse, seine religiöse Überzeugung nicht kundzutun. Daher sei auch die fakultative Möglichkeit, den Abschnitt auf der Identitätskarte zur Konfession leer zu lassen, nicht mit der Religionsfreiheit vereinbar. Auch dies stelle eine Aussage zur religiösen Überzeugung einer Person dar (sechs gegen eine Stimme).

Urteil [Ahmet Arslan und andere](#) gegen die Türkei vom 23. Februar 2010 (Beschwerde Nr. 41135/98)

Art. 9 (Religionsfreiheit), Kleidervorschriften vor Gericht

Die Beschwerdeführer sind 127 türkische Staatsangehörige, darunter Herr Arslan. Sie gehören einer religiösen Gruppe namens "Aczimendi tarikaty" an.

Gegen die Beschwerdeführer wurde ein Strafverfahren wegen Verdachts auf terroristische Tätigkeiten eingeleitet. Vor Gericht erschienen sie in ihrer religiösen Kleidung, das heisst mit Turban, Stock und Tunika. Im Anschluss an diese Verhandlung wurden die Beschwerdeführer wegen des Tragens von Hut und religiöser Kleidung in einer öffentlichen Einrichtung strafrechtlich verurteilt. Vor dem Gerichtshof haben die Beschwerdeführer geltend gemacht, dass diese Verurteilung gegen die Religionsfreiheit nach Art. 9 verstosse.

Angesichts der Bedeutung des Laizitätsprinzips in der Türkei befand der Gerichtshof, dass die Verurteilung ein legitimes Ziel verfolgte. Allerdings hätten die Gerichte zu pauschal auf die Gesetzeskonformität der Massnahme verwiesen. Sie hätten in ihren Entscheiden nicht berücksichtigt, dass es sich beim Gericht, im Gegensatz zu anderen öffentlichen Anstalten, wie Bildungsstätten, um eine allen zugängliche Institution handelt (vergleichbar mit einem öffentlichen Platz), in welcher die religiöse Neutralität des Staates nicht gleichermassen über dem Recht des Einzelnen stehe, seine Religion offenzulegen. Weiter hätten die Beschwerdeführer durch ihr Auftreten in keiner Weise die öffentliche Ordnung gestört oder Bekehrungseifer kundgetan. Der Gerichtshof hielt die Verurteilung daher für unverhältnismässig. Verletzung von Art. 9 (sechs gegen eine Stimme)

Urteil [Jaremowicz](#) gegen Polen vom 5. Januar 2010 (Beschwerde Nr. 24023/03)

Art. 12 (Recht auf Eheschliessung), Eheschliessung von zwei Strafgefangenen

Dem Beschwerdeführer, ein Strafgefangener, wurde die Heirat mit einer Strafgefangenen verwehrt. Sie hatten sich während einer Haft in derselben Strafanstalt kennengelernt. Die polnischen Behörden lehnten den Antrag des Beschwerdeführers auf Eheschliessung mit der Begründung ab, dass er seine gewünschte Ehefrau durch eine im Gefängnis verbotene Kontaktaufnahme (über Papierdrachen) kennengelernt hätte und dass ihre im Gefängnis entstandene Beziehung oberflächlich sei. Der Gerichtshof rügte dies als Verletzung von Art. 12 EMRK. Die Eheschliessung eines Strafgefangenen könne aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung untersagt werden, nicht jedoch aufgrund der Einschätzung der Qualität einer Beziehung durch die Behörden (einstimmig).

Urteil [Todorova](#) gegen Bulgarien vom 25. März 2010 (Beschwerde Nr. 37193/07)

Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren), Strafzumessung

Die Beschwerdeführerin ist eine Roma bulgarischer Staatsangehörigkeit. Vor dem Gerichtshof macht sie geltend, sie sei diskriminiert worden: Aufgrund ihrer Abstammung sei eine unbedingte, anstatt eine bedingte Haftstrafe verhängt worden. Die Richter seien aufgrund ihrer Abstammung bei der Zumessung des Strafmasses voreingenommen gewesen. Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 6 der Konvention geltend.

Der Gerichtshof geht aufgrund der im erstinstanzlichen Urteil erwähnten Abstammung der Angeklagten als Roma von einer "unterschiedlichen Behandlung" der Beschwerdeführerin

aus. Die Bemerkung im Urteil, dass für gewisse Minoritäten bedingte Strafen nicht als richtige Strafen wahrgenommen würden, vermittele den Eindruck, dass das Gericht ein besonderes Strafmass für Roma vorsehe. Dieser Eindruck sei einerseits dadurch verstärkt worden, dass das Gericht in keiner Weise auf das Argument des Staatsanwalts einging, wonach der Beschwerdeführerin aufgrund gesundheitlicher Probleme eine bedingte Strafe zu erteilen sei, und andererseits dadurch, dass sich die obigen Gerichtsinstanzen nicht zum Diskriminierungsvorwurf der Beschwerdeführerin geäussert hatten.

Der Gerichtshof hielt schliesslich fest, dass die Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer nicht nach objektiven Kriterien gerechtfertigt sei. Verletzung von Art. 14 in Verbindung von Art. 6 Abs. 1 (einstimmig).